



**Amtsgericht Mitte**  
**Im Namen des Volkes**

**Urteil gem. § 313a ZPO**

Geschäftsnummer: 20 C 211/17

verkündet am : 11.12.2017

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH,  
vertreten durch d. Geschäftsführerin [REDACTED]  
Hauptstraße 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:  
[REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 20, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 20.11.2017 eingereicht werden konnten, durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 9. August 2017 – 17-0912175-0-6 – wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Beklagte verurteilt ist, an die Klägerin 328,12 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 19. Juli 2017 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Entscheidungsgründe

Der gemäß §§ 339, 340, 700 ZPO form- und fristgerecht am 21. August 2017 eingegangene Einspruch gegen den am 12. August 2017 zugestellten Vollstreckungsbescheid vom 9. August 2017 führt zu dessen Aufrechterhaltung.

Die Klage ist begründet, denn der Klägerin steht der geltend gemachte Zahlungsanspruch aus § 357 Abs. 8 BGB zu.

Nach vorgenannter Vorschrift schuldet der Verbraucher dem Unternehmer Wertersatz für die bis zum Widerruf des Vertrages über die Erbringung von Dienstleistungen i.S.d. § 312 BGB erbrachte Leistung, wenn der Verbraucher von dem Unternehmer ausdrücklich verlangt hat, dass dieser mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Dieser Anspruch besteht nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246 a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 EGBGB ordnungsgemäß informiert hat. Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zugrunde zu legen.

Diese Voraussetzungen liegen nach dem Vortrag der Klägerseite vor. Mit dem als Anlage K 1 eingereichten Vertrag vom 18. März 2017 verpflichtete sich die Beklagte für die Anfertigung einer digitalen Fotoserie, Auswahl der Bilder, Satz und Layout und dauernder Veröffentlichung der Anzeige im Internet sowie Weitervermittlung von Interessenten an die Klägerin 598,00 € zu zahlen. Der Gesamtpreis setzte sich aus 328,12 € für die Anfertigung einer digitalen Fotoserien, Auswahl der Bilder, Satz und Layout zzgl. 269,88 € für das erste Jahr Veröffentlichung zusammen. Das als Anlage K 2 eingereichte „Informationsblatt für die Dauer Werbe – & Anzeigenaufträge.“ nebst anschließender „Widerrufsbelehrung“ hat die Beklagte ebenso unterzeichnet wie unter der Überschrift „Muster-Widerrufsformular“ die drucktechnisch hervorgehobene Erklärung, dass sie möchte, dass die Klägerin mit der Vertragsausführung sofort beginnt und ihr bekannt und sie einverstanden ist, dass sie angemessenen Wertersatz für erbrachte Leistungen schuldet, wenn sie von dem Widerrufsrecht Gebrauch macht. Am 18. März 2017 wurden 48 Fotos von der Beklagten erstellt, 5 ausgesucht, das Galerie-Bild und die Anzeige angefertigt sowie die Kundendaten eingepflegt, was die Anlage K3 bis K 5 belegen. Am 23. März 2017 erklärte die Beklagte den Widerruf, so dass die Anzeigenveröffentlichung nicht stattfand.

Damit sind die Voraussetzungen des § 357 Abs. 8 schlüssig dargetan, denn zwischen der Klägerin als Unternehmerin und der Beklagten als Verbraucherinnen ist ein vorgenannter Vorschrift unterfallender Werk – und Werklieferungsvertrag abgeschlossen worden, denn der Begriff der Dienstleistungen ist in europarechtlich geprägten Normen weit auszulegen (vgl. BGHZ 123, 380 ff) und umfasst deshalb auch den hier streitgegenständlichen Werk- und Werklieferungsvertrag. Dessen Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist hat die Beklagte mit ihrer Unterschrift ausdrücklich gewünscht nach nicht zu beanstandender Belehrung gem. Artikel 246 a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 EGBGB und die Klägerin hat auftragsgemäß die streitgegenständliche Teilleistung erbracht.

Nach dem Widerruf der Beklagten hat sie deshalb gem. § 357 Abs. 8 Satz 4 BGB Wertersatz zu leisten, dem der vereinbarte Gesamtpreis zugrunde zu legen ist. Diesen Wertersatz stellt die Klägerin in Höhe von 328,12 € für die vereinbarte Vorbereitung der Beklagten für die Fotoserien und Fertigung von 48 Bildern, Herstellung eines Galerie-Bildes, Auswahl von 5 Bildern, Bildbearbeitung und Datenerfassung als erbrachte Teilleistung zu vorgenanntem Vertragspreis plausibel dar.

Dieser Vortrag der Klägerseite ist trotz der beantragten Fristverlängerung bis 17. Oktober 2017 und mit Ablauf der mit Beschluss vom 9. Oktober 2017 gesetzten Schriftsatzfrist bis zum 20. November 2017 unerwidert geblieben und damit gemäß

§ 138 Absatz 3 ZPO als unstreitig zu behandeln mit der Folge, dass der Klägerin der geltend gemachte Zahlungsanspruch zusteht.

Die eingeforderten Zinsen sind gemäß §§ 700 Abs. 2 ZPO, 291 BGB begründet.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

■

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 12.12.2017



■

Justizbeschäftigter

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.